

RS Vwgh 2002/11/12 2000/05/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2002

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1994 §31 Abs3;

BauO OÖ 1994 §31 Abs4;

BauRallg;

Rechtssatz

Den Ausführungen der Nachbarin, die dahin gehen, das verwendete Konglomeratgestein sei zum Zweck der Verwendung in einer Stützmauer ungeeignet, die Stützmauer sei nicht standfest, wie es auch fraglich sei, ob die Standfestigkeit des Bodens gegeben sei, ist entgegenzuhalten, dass der Nachbarin diesbezüglich nach der OÖ BauO 1994 kein Mitspracherecht zukommt (siehe das hg. Erkenntnis vom 27. August 1996, Zl. 96/05/0096, und auch die in Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht 2000, 5. Auflage, Seite 236 f wiedergegebene hg. Judikatur).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050154.X01

Im RIS seit

18.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at